

- Es gilt der Grundsatz der **Freiwilligkeit** (§ 18 GAPDZV)
Besteht aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Verpflichtung zur Erbringung von Ausgleichsmaßnahmen) eine Verpflichtung zu bestimmten Bewirtschaftungsverfahren, ist keine Freiwilligkeit mehr gegeben und die ÖR-Zahlung kann nicht gewährt werden.
- Mit Ausnahme der ÖR 7 können die ÖR auch unabhängig von einem Antrag auf Einkommensgrundstützung beantragt werden
- Rechtsgrundlagen: §§ 18 und 20 GAPDZG, § 17 + Anlage 5 GAPDZV, § 13 GAPInVeKoSV

Öko-Regelung	Geplanter Einheitsbetrag (2024)
❖ ÖR 1a - nichtproduktive Flächen auf AL	Wegfall 1% Bereitstellungsgrenze; aber Schlaggröße mind. 0,1 ha > 10 ha AL / Betrieb: bis zu 1 ha / 1.300 € < 10 ha AL / Betrieb: 1%: 1.300 €/ha 1-2%: 500 €/ha 2-6%: 300 €/ha
❖ ÖR 1b - Blühstreifen/-flächen auf AL	200 €/ha
❖ ÖR 1c – Blühstreifen/-flächen in DK	200 €/ha
❖ ÖR 1d – Altgrasstreifen/-flächen in DGL	1%: 900 €/ha 1-3%: 400 €/ha 3-6%: 200 €/ha
❖ ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen	60 €/ha
❖ ÖR 3 – Agroforst	200 €/ha
❖ ÖR 4 – DGL-Extensivierung	115 €/ha
❖ ÖR 5 – Kennarten in DGL	240 €/ha
❖ ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische PSM	a) auf AL o. DK: 150 €/ha b) in Gras oder andere Grünfütterpflanzen o. Futterleguminosen: 50 €/ha
❖ ÖR 7 – Natura 2000	40 €/ha

❖ ÖKOREGEL 1

Stilllegungsflächen < 4% - da hier noch die Konditionalität greift: GLÖZ 8 (Selbstbegrünung oder begrünte Aussaat inkl. LE).

Streichung der Bereitstellungsuntergrenze von einem Prozent für alle Betriebe.

Bei allen ÖR 1 ist die Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr erforderlich.

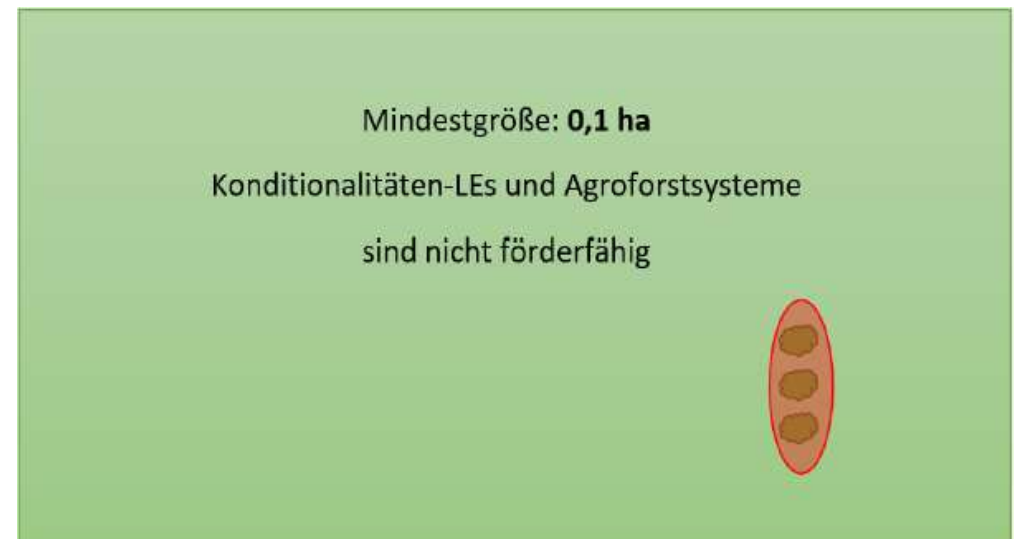
1a

- max. 6% des förderfähigen AL
- Mindestgröße: 0,1 ha
- Selbstbegrünung oder begrünte Aussaat (keine Reinsaat)
- Fläche muss ganzjährig ab 01.01. brachliegen
- Kein PSM + Düngemittel
- Ohne LE + Agroforstsysteme
- 01.04 – 15.08. Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten (GLÖZ 6 – Vorschrift)
- Bearbeitung ab 01.09. => Ernte Folgejahr
 - ab 15.08. bereits Aussaat von W-Gerste u. W-Raps möglich
 - ab 15.08. Einsatz von Düngemittel und PSM erlaubt (beachte Fachrecht)
- Beweidung ab 01.09. durch Schafe und Ziegen

Keine Anrechnung von Vorgewende

ACHTUNG > 10 ha AL!

Auszahlung der ersten Prämienstufe (1.300 €) bis zu 1 ha, auch bei Überschreitung der Obergrenze von 6%.



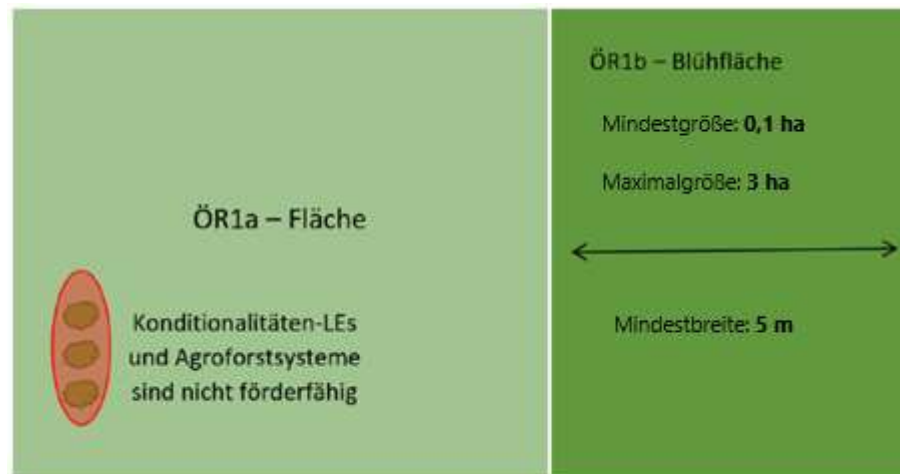
1b

Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

- auf 1a angelegte Flächen
- Bedingungen aus 1a einhalten!



- Maximalgröße: 3 ha
- Mindestbreite: 5 m
- Saatgutmischung (Pflanzliste)
- Einsaat bis 15. Mai
- Nachsaat möglich (wenn 1. Aussaat unzureichend aufgegangen)
- AUKM-Flächen aus Vorjahr müssen für ÖR1b neu eingesät werden

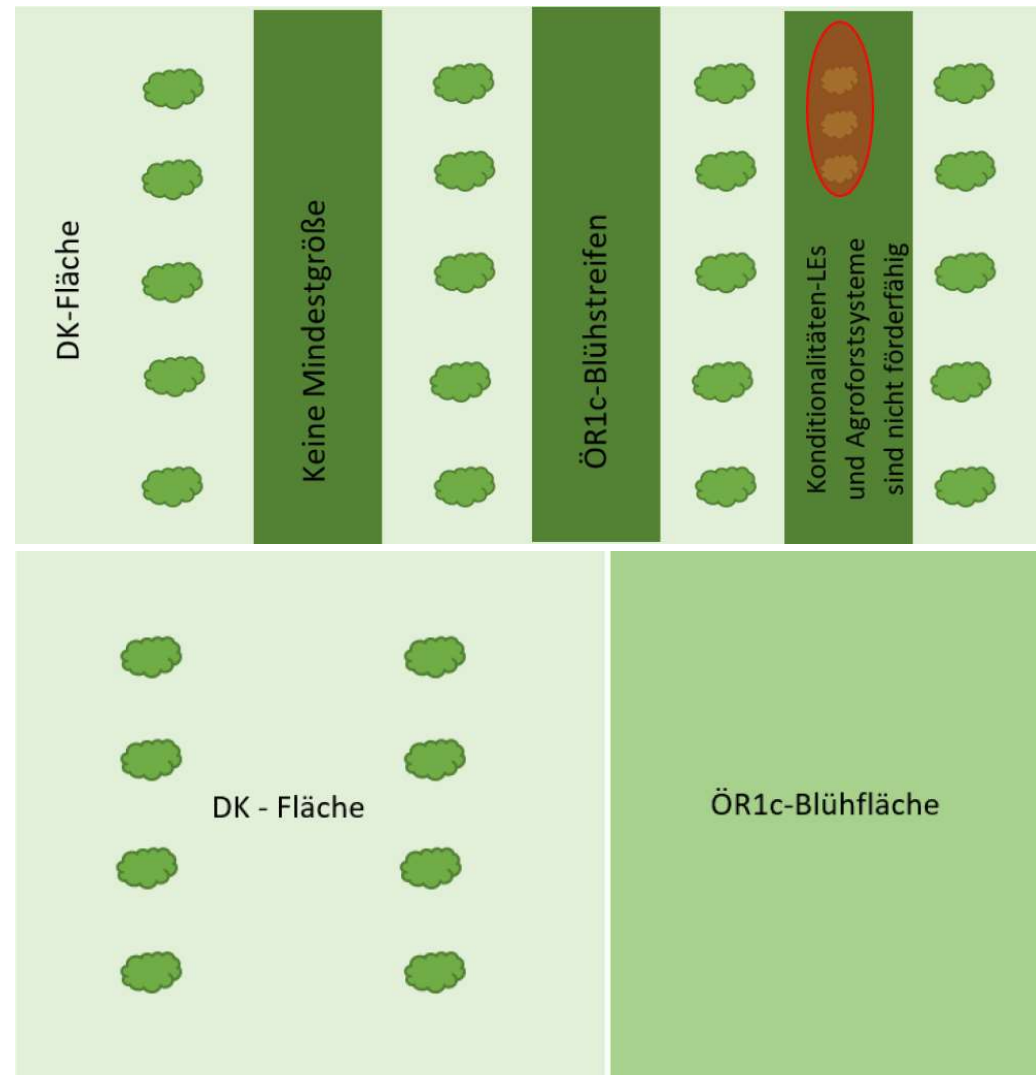


- Saatgutmischung (Pflanzliste nach Anhang 1 GAPDZV):
 - mind. 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten (+ optionale Ergänzung durch Arten der Gruppe B) = Kategorie a
 - oder
 - jeweils mind. 5 der in Gruppe A und B aufgeführten Arten = Kategorie b
 - Kategorie b (mehrjährige Mischung)
 - im 2. Jahr keine erneute Aussaat
 - Achtung: kein Umbruch, kein Schnitt, keine Neueinsaat; lediglich Nachsaat
 - Bearbeitung ab 01.09. => Ernte Folgejahr (Achtung: gilt nur im 2. Jahr der Beantragung!)
 - Mindesttätigkeit im 1. Jahr = Einsaat
 - Mindesttätigkeit im 2. Jahr nicht erforderlich
- Mehrere ÖR1b-Flächen auf ÖR1a-Fläche möglich, sofern klar abgrenzbar und die Vorgaben eingehalten sind

1 c

Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

- Regelungen aus 1b gelten
- keine Mindestgröße (0,1 ha)
- keine Mindest- und Höchstbreite
- keine Anerkennung, sofern durch das Befahren der Streifen der Pflanzenbestand beeinträchtigt wird.



1d

Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

- mind. 1 % und max. 6 % des förderfähigen DGL des Betriebes
(Achtung: Ohne LE!)
- max. 20 % der jeweiligen DGL-Fläche
- Mindestgröße: 0,1 ha
- max. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an gleicher Stelle
- ab 1.9. Beweidung und Schnittnutzung möglich
- kein Mulchen (Zerkleinerung u. ganzflächige Verteilung)
- Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr
- an Altgrasstreifen/-fläche anliegende Fläche muss zur Abgrenzung gemäht o. beweidet werden



❖ ÖKOREGEL 2

Vielfältige Kulturen

- Berücksichtigung des gesamten förderfähigen AL
 - auch Flächen unterhalb Mindestgröße, für die keine Direktzahlungen gezahlt werden
 - ohne brachliegendes Land

- Anbau von mind. 5 Hauptfruchtarten (HF) auf dem förderfähigen AL (ohne brachliegendes Land)
- jede HF muss auf min. 10 % und max. 30 % des AL angebaut werden
- min. 10 % Leguminosen (einschließl. deren Gemenge, wenn Leguminose überwiegt)
 - Keine Differenzierung zwischen feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosen
 - Klee und Klee gras (> 50 % Kleeanteil) = Leguminosen
 - Hauptfruchtart „Leguminosenmischkultur“ = Mischungen von Leguminosen o. Leguminosen mit anderen Pflanzen (Leguminosen > 50%)
- Anteil Getreide (ohne Mais und Hirse) bei max. 66 %

- Zuordnung der Kulturen zu den HF erfolgt anhand der Systematik in der KTA-Liste (Angabe der Gattung)
 - Die Kulturart, welche sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der jeweiligen Fläche steht, gilt als o.g. HF (geregelt in InVeKoSV)
 - Winter- und Sommerkulturen gelten auch bei gleicher Gattung als unterschiedliche HF
Achtung: Sommer- und Winterdinkel zählen als gleiche HF!
 - Bei mehr als 5 HF: Zusammenfassung zur Prüfung der Mindestanteile

❖ ÖKOREGEL 3

Beibehaltung Agroforst auf AL oder DGL
(die Anpflanzung stellt kein DGL-Umwandlung dar)

Nutzungskonzept

- Antrag zur Prüfung eines Agroforst-Nutzungskonzeptes ist bei der Kreisverwaltung einzureichen
- Prüfung des Nutzungskonzeptes und Vermessung der Flächen erfolgt vor Ort durch den PAF
 - Somit keine Flächenänderungen in LEA möglich!
- Bei Änderungen muss erneut ein Nutzungskonzept vorgelegt werden

Anforderungen:

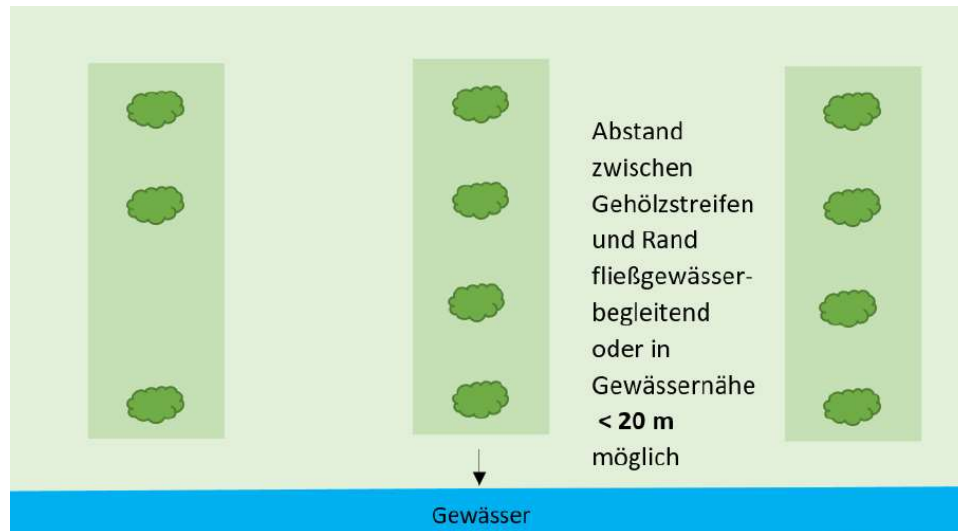
- Anteil an **AL** oder **DGL**-Fläche: $\geq 2 - \leq 35$ %
- min. zwei Gehölzstreifen pro Fläche
- Mindestbreite: 3 m – Maximalbreite: 25 m
- Gehölzstreifen muss weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein
- Abstand zwischen zwei Gehölzen: mind. 20 m, höchstens 100 m
- Abstand zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche: min. 20 m, höchstens 100 m (Ausnahme: < 20 m zulässig, sofern fließwasserbegleitend bzw. in Gewässernähe)
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig (beachte Vorgaben im Naturschutz)

Definition Agroforstsystem im Rahmen der Direktzahlungen:

Auf Flächen mit **AL**, **DGL** oder **DK** werden mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzept Gehölzpflanzen angebaut, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind. (§ 4 Abs. 2 der GAPDZV)

Hierfür ist ein gesonderter Antrag erforderlich!





Anlage 1 GAPDZV:

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.

❖ ÖKOREGEL 4

Extensivierung des gesamten förderfähigen DGL

- im Antragsjahr durchschnittliche Viehbesatz mind. 0,3 – max. 1,4 RGV je förderfähigem DGL (siehe Anlage)
- keine PSM
- Düngemittel (einschl. Wirtschaftsdünger) max. im Umfang eines Dunganfalls von höchstens 1,4 RGV/ha förderfähigen DGL
- Aufzeichnungen zur Düngung (Düngetagebuch) müssen für VOK vorgehalten werden
- Grundsätzliches Pflugverbot
(Ausnahmen in Fällen höher Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zur Wiederherstellung der Grasnarbe auf Antrag zulässig)
- Nach Ablauf des Antragsjahres muss das Bestandsregister nach Aufforderung vorgelegt werden

Max. zulässige Verwendung von Düngemitteln:
Obergrenze: 140 kg N/ha (betriebsbezogen)

Berechnungsbeispiele:

- $1,4 \text{ RGV/ha DGL} / 10 \text{ ha DGL} = 10 \times 140 \text{ kg N} = 1.400 \text{ kg N} = \text{zulässig}$
- $1,3 \text{ RGV/ha} / 10 \text{ ha DGL} = \text{Anfall } 1.300 \text{ kg N, d.h. } 100 \text{ kg N kann zugekauft werden} = \text{zulässig}$

Berechnungsschlüssel: Anhang II der DurchVO (EU) Nr. 808/2014

Rinder über 2 Jahre	1,0 RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6 RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,4 RGV
Equiden über 6 Monaten	1,0 RGV
Schafe inkl. Lämmer	0,15 RGV
Ziegen inkl. Lämmer	0,15 RGV

Weitere Tiere, z.B. Alpakas dürfen gehalten werden, sind für die Berechnung allerdings nicht relevant.

❖ ÖKOREGEL 5

Extensive DGL-Bewirtschaftung mit min. 4 Kennarten

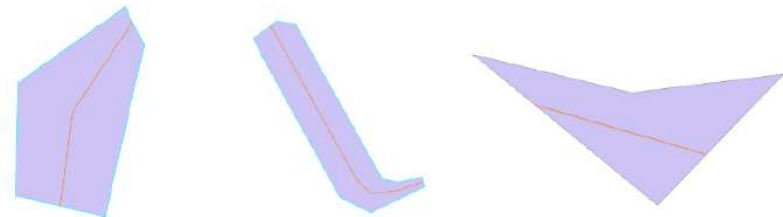
- DGL-Fläche mit mind. 4 regionaltypische Kennarten aus vorgegebener Liste
- Nachweis über die vom Land festgelegte Methode (LandesVO folgt)
- Kennartenliste und Methode zur Erfassung der Kennarten entspricht Regelungen des AUKM-Programmteils Vertragsnaturschutz Kennarten
- Dokumentation der erfassten Kennarten muss für VOK vorgehalten werden (in 2023 keine Fotos notwendig)
- aus der Erzeugung genommenes DGL ist bei Erfüllung einer Mindesttätigkeit antragsberechtigt

Transektmethode zur Erfassung der Kennarten

- Bestimmung der längsten Diagonale auf der Fläche
- Unterteilung der Diagonale in 3 gleich lange Abschnitte
- Fläche < 1ha nur 2 Abschnitte erforderlich
- Erfassung der Kennarten entlang der Diagonale auf einer Breite von ca. 2 m separat für jeden Abschnitt
- Mähen und Beweidung nach Erfassung der Kennarten erlaubt
- Pflanzen im Saumbereich (Entfernung zum Rand < 5 m) werden nicht mitgezählt
- Anpassung der Erfassungslinie bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten und in speziellen Fällen

Automatische Generierung der Begehungsdiagonale in LEA

- als Werkzeug im FNN mit Downloadfunktion
- kann zur Dokumentation genutzt werden

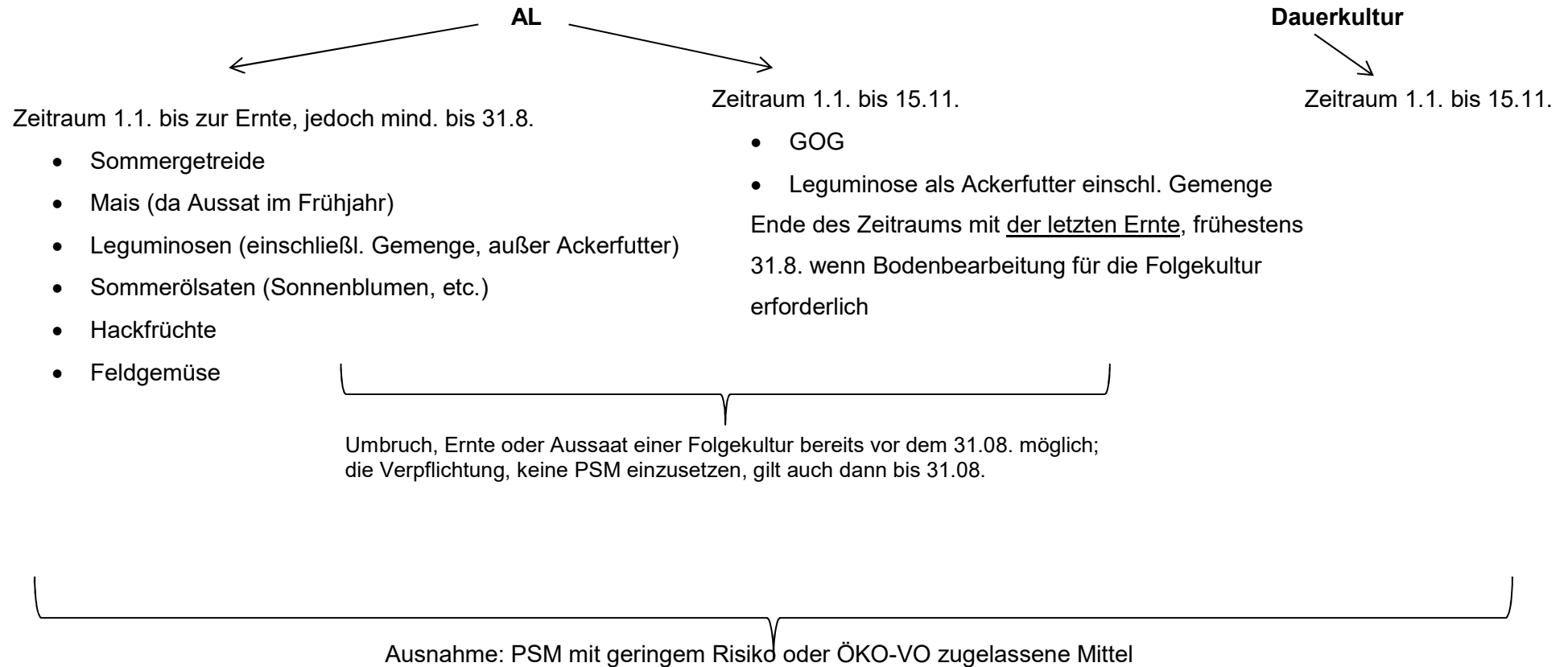


Erfassung und Dokumentation der Kennarten je Schlag und Abschnitt:

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)									
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung									
Erhebungsdatum									
Kennart / Kennartengruppe	Abschnitt			Abschnitt			Abschnitt		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1 Baldrian, echter und kleiner									
2 Beinwell									
3 Blutwurz (= Tormentill)									
4 Echtes Labkraut									
5 Flockenblumen									
6 Frauenmantel									
7 Frühlingsprimel									
8 Gilbweiderich									
9 Ginster, kleine Arten									
10 Glockenblumen ohne Knäuel-									

❖ ÖKOREGEL 6

Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM) – AL oder DK (jeweils Einzelflächen)



❖ ÖKOREGEL 7

Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- Förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten
 - Im Antragsjahr nicht zulässig sind:
 - a) Zusätzliche Entwässerungen oder Instandsetzung bestehender Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage
 - b) Auffüllungen, Aufschüttungen oder Ausgrabungen nur mit Genehmigung (Naturschutzbehörde)
 - Begünstigungsfähig sind förderfähige Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben der Maßnahmen nach a) oder b) nicht entgegenstehen
 - Schutzgebiete, die die Auflagen der ÖR 7 (unter a) und b) genannte Maßnahmen) beinhalten, sind nicht förderfähig
 - In RLP kann ÖR7 uneingeschränkt in allen Natura 2000-Gebieten angeboten werden
- Im **Donnersbergkreis** gibt es folgende NATURA 2000 Gebiete:

FFH-Gebiet Donnersberg

FFH-Gebiet Moschellandsberg bei Obermoschel

FFH-Gebiet Kaiserstraßensenke

FFH-Gebiet Göllheimer Wald

VS-Gebiet Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn (teilweise)

- Unterhaltung bestehender Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage ist erlaubt
- Natura 2000 Kulisse wird in LEA hinterlegt
- Bei Beantragung der ÖR 7 werden Schläge in Natura 2000-Gebieten automatisch ausgewählt bzw. markiert

Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiete und/oder
- Vogelschutzgebiete

Kombinationstabelle der Öko-Regelungen

ÖR (Name) / ÖR (Prämie)	ÖR 1a (Brache Ackerland)	ÖR 1b (Blühstreifen auf Brache aus ÖR 1a)	ÖR 1c (Blühstreifen Dauerkultur en)	ÖR 1d (Altgras- streifen)	ÖR 2 (Vielfältige Kulturen Betrieb)	ÖR 3 (Agroforst)	ÖR 4 (Extens. DGL Betrieb)	ÖR 5 (Kennarten)	ÖR 6 (Verzicht PSM Betrieb)	ÖR 7 (Natura 2000)
ÖR 1a (1300/500/300 €/ha)		+	-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1b (Prämie 1a + 150 €/ha)			-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1c (150 €/ha)				-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1d (900/400/200 €/ha)					-	()	+	+	-	+
ÖR 2 (30 €/ha)						-	-	-	+	+
ÖR 3 (60 €/ha)							+	+	+	+
ÖR 4 (115 €/ha)								+	-	+
ÖR 5 (240 €/ha)									-	+
ÖR 6 (100 €/ha)										+
ÖR 7 (40 €/ha)										

Legende

+ = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Kombination auf derselben Fläche möglich, ÖR 1d-Flächen müssten aber zwischen den Gehölzstreifen liegen.

Da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die jeweiligen Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.